

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde |
| Herausgeber: | Bernisches historisches Museum |
| Band: | 46 (1984) |
| | |
| Artikel: | Der Spiezer Fund : anthropologische Betrachtungen zum Grab eines vermutlich Hingerichteten |
| Autor: | Ulrich-Bochsler, Susi |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-246302 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SPIEZER FUND

Anthropologische Betrachtungen zum Grab eines vermutlich Hingerichteten

Von Susi Ulrich-Bochsler

Gelegentlich erinnern Flurnamen und Wegbezeichnungen wie «Galgenhübeli» oder «Galgenfeld» noch heute an historische Hinrichtungsstätten. Über deren genauen Standorte und damit verbundene Geschehnisse in der alten Landschaft Bern weiss man wenig. Diesbezüglich etwas besser orientiert sind wir über die Vorgänge in der Stadt Bern selbst. Bern verfügte über zwei Galgenhochgerichte: den Galgen *obenaus*, der sich am höchsten Punkt auf dem Gebiet des heutigen Inselspitals befand, und den Galgen *untenaus*, westlich des Schosshaldenfriedhofes. Eine weitere Richtstatt lag unten an der Aare: Zum Tod durch Rädern Verurteilte wurden im *Marzili* hingerichtet; Verbrennungen führte man auf dem jenseitigen *Schwellenmätteli* durch; ertränkt wurde in der Aare. Ort des Landtags, an dem Recht gesprochen, die Delinquenten öffentlich vorgestellt und ihnen durch den Gerichtsschreiber das Urteil verkündet wurde, um sie anschliessend dem Scharfrichter zu übergeben, war die Kreuzgasse. In alten Zeiten, mindestens bis 1368, wurden auch die Hinrichtungen durch das Schwert noch in der *Kreuzgasse* selbst ausgeführt.

Skelettreste von Hingerichteten können ebenfalls auf einstige Richtplätze hinweisen. Sie gehören jedoch zu den äusserst seltenen Funden, obwohl Todesstrafen im Mittelalter und bis ins 19. Jahrhundert hinein häufig vollzogen wurden. Dies mögen einige Zahlen illustrieren: Einen denkwürdigen Rekord hält der bernische Scharfrichter Meister Ulrich, der während des Alten Zürichkrieges an einem einzigen Tag des Jahres 1444 62 Mann der Besatzung von Greifensee durch das Schwert hinzurichten hatte. Zwischen 1529 und 1539 richtete man allein mindestens 24 Wiedertäufer hin. Bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts forderten die Hexenverfolgungen besonders zahlreiche Opfer: In der damals bernischen Waadt sollen zwischen 1596 und 1600 im Durchschnitt jährlich 51 «Hexen» verbrannt worden sein. Noch in der Zeit zwischen 1803 und 1861 wurde aufgrund der Angaben in Turmbüchern auf bernischem Gebiet noch an mindestens 57 Personen das Todesurteil vollzogen. Die letzte Hinrichtung fand am 9. Dezember 1861 in Bern statt (Enthauptung durch das Schwert wegen Mordes).

Dass man bei archäologischen Ausgrabungen oder Bautätigkeiten kaum je auf Überreste von Hingerichteten stösst, liegt nicht zuletzt am Umstand, dass auf diese Art Verstorbene im Normalfall nicht ordnungsgemäss begraben werden durften. Erhängte mussten zur Abschreckung am Galgen hängen bleiben, manchmal bis die letzten Überreste herabgefallen oder von Vögeln dezimiert waren. Ähnlich verfuhr man mit Geräderten und Gevierteilten.

Angesichts der Seltenheit solcher Knochenfunde kommt dem Spiezer Skelett gerichtsmedizinische und historische Bedeutung zu. Ebenso wichtig scheint uns die hier gegebene Möglichkeit zu sein, damalige Geschehnisse und Handlungsweisen wachzu-

rufen, soweit sie den vorliegenden Fall berühren und mit den historischen Quellen in einen Rahmen gestellt werden können.

Im Jahre 1980 wurde der Archäologische Dienst des Kantons Bern (ADB) erstmals informiert, dass bei Grabarbeiten auf einem Privatgrundstück in Spiez menschliche Skelettreste zum Vorschein gekommen waren. Unter gleichen Fundumständen stiess man im Mai 1984 auf ein zweites «Grab». Die neue Fundstelle, knappe fünf Meter von der ersten entfernt, wurde wiederum vom ADB untersucht, das Skelett freigelegt und dokumentiert. Da die höchst auffällige Lage dieses Skelettes, dessen Schädel sich zusammen mit einigen Halswirbeln zwischen den Beinen befand, unmittelbar an besondere Todesumstände denken liess, wurden die Skelettreste an Ort und Stelle einer ersten anthropologischen Untersuchung unterzogen, dann geborgen und zur genaueren Untersuchung ins Gerichtlich-medizinische Institut der Universität Bern gebracht.

Dank der Freizeitbeschäftigung des Grundstückbesitzers scheint man zufällig auf eine alte Hinrichtungsstätte von Spiez gestossen zu sein: Seit einiger Zeit versucht der Besitzer nämlich, einen Rundturm zu rekonstruieren und aufzubauen, der seiner Ansicht nach im Mittelalter an dieser Stelle vorhanden gewesen sein soll. Nördlich und ausserhalb dieses im Aufbau begriffenen Turmes, unterhalb der Hügelkuppe, lagen die beiden Gräber.

Den ersten Hinweis¹, dass die Skelettfunde in einem ganz bestimmten Zusammenhang zu sehen sind, gab die Thunerseekarte von Johann Jacob Brenner aus dem Jahre 1771 (Abb. 1), auf der die entsprechende Stelle mit «Spiez Galgen» bezeichnet wird. Galgen wurden mit Vorliebe an exponierten Punkten wie Hügelkuppen oder auch an Wegkreuzungen errichtet, denn sie sollten auf möglichst weite Sicht ihre abschreckende Wirkung zeitigen. Der markante Hubel beim Sagiwald entspricht genau einer solchen Stelle, liegt er doch zwischen See und Spiezmoos erhöht über dem Landweg von Spiez nach Einigen.

Die weiteren Nachforschungen in schriftlichen Quellen durch Herrn Dr. Hermann Specker brachten die Beschreibung einer in Spiez erfolgten Doppelhinrichtung bei. Diese fand im Jahre 1542 auf dem «Platz zu Spiez» öffentlich statt: Wegen gemeinsam begangenen Diebstahls wurden Peter Hollenweger aus Gnaden am Galgen hingerichtet (das ursprüngliche Urteil lautete auf Tod durch Rädern) und dessen Partnerin Anne Mitling ertränkt. Angaben zum genauen Standort des Hochgerichts liessen sich dagegen nicht finden. Einer Mitteilung von Herrn Hans Rudolf Hubler, Schlossverwalter Spiez, zufolge, soll bei der älteren Einwohnerschaft von Spiez der «Galgen» noch heute in der Erinnerung verhaftet sein (wohl durch mündliche Überlieferung).

Sofern wir genaue schriftliche Überlieferungen zu den eigentlichen Hinrichtungsvorgängen fordern, ist die bernische Quellenlage als spärlich zu bezeichnen. Sommer nennt nur drei relativ detaillierte Schilderungen: zwei stammen von einem Ulmer Handwerksburschen, der im 16. Jahrhundert in Bern arbeitete und eine Räderung und eine Ertränkung miterlebte und aufzeichnete. Die dritte Schilderung betrifft eine Enthauptung in Laupen aus dem Jahre 1846. Sie ist von einem anfangs dieses Jahrhunderts verstorbenen Arzt und Historiker, dem bekannten Eduard Bähler, der dem Vollzug dieses Todesurteils als Kind noch selbst beiwohnte, schriftlich überliefert.

Obwohl der bernische Todesstrafenvollzug generell nicht wesentlich von demjenigen anderer Kantone abwich, kann eine Übertragung auf die Freiherrschaft Spiez nur unter Vorbehalt erfolgen, da diese das Hochgericht, «Stock und Galgen», besass.

Das 1980 gefundene Skelett eines über 50jährigen Mannes lag unauffällig und ohne Sarg in der Erde. Die Knochen haben sich derart schlecht erhalten, dass allenfalls vorhandene Spuren einer Hinrichtung nicht mehr festzustellen sind.

Im Vergleich dazu ist das zweite, 1984 ausgegrabene Skelett besser konserviert. Aufgrund der anthropologischen Befunde handelt es sich um die Überreste eines nur 18 bis 20 Jahre alt gewordenen Mannes. Für die damalige Zeit war er mit der rekonstruierten Körperhöhe von 170 cm hochwüchsrig, wobei das Längenwachstum noch nicht abgeschlossen war. Als weitere Kennzeichen seien der eher kräftige Körper- und der harmonisch proportionierte Schädelbau genannt. Krankhafte Veränderungen an den Knochen fanden sich nicht, jedoch weist das Gebiss als Folge mangelhafter Zahngesundheit starke Zahnsteinbeläge auf.

Der zwischen den Beinen liegende Schädel (Abb. 2) bringt uns zur Frage, ob diese ungewöhnliche Lage ursprünglich, das heißt ob der Leichnam tatsächlich auch so in die Grube gelegt worden war. Folgende Beobachtungen führen zu dieser Annahme: Aufgrund der Tatsache, dass sich die fünf ersten Halswirbel in völlig korrektem anatomischem Verband mit dem Schädel befanden, ist auszuschliessen, dass der Schädel viele Jahre nach dem Tode des Mannes noch umgebettet wurde. Kopf mit Hals könnten höchstens zu einem so frühen Zeitpunkt verschoben worden sein, als der Weichteilapparat noch nicht verwest war. Die archäologischen Beobachtungen schliessen dies wiederum aus. Kopf und Körper müssen gleichzeitig bestattet worden sein.

Die Ortsbezeichnung «Spiez Galgen» in Verbindung mit der eindeutig auf besondere Todesumstände hinweisenden Lage der Gebeine lassen keine begründbaren Zweifel aufkommen, dass der ausserhalb des Dorfzentrums gelegene Hubel vor Jahrhunderten als Hinrichtungsstätte diente.

In diesem Zusammenhang sei auf eine Parallelität hingewiesen: In Imst/Tirol wurden (offenbar in den 50er Jahren) zwei Skelette mit identischer Lage wie der Spiezer Fund ausgegraben, und zwar an einer im Volksmund mit «Galgenbichl» benannten Stelle. Glatte, quer bis schräg zur Körperlängsachse verlaufende Abtrennungsflächen an Halswirbeln beider Skelette bestätigen für diese Fälle die Enthauptungshypothese. Bei beiden Skeletten lag der Schädel ebenfalls zwischen den Beinen, nach der treffenden Beschreibung des Autors hat man den Delinquenten «den Kopf buchstäblich vor die Füsse geworfen».

Gleich wie bei den Tiroler Funden betrug die Grabtiefe beim Spiezer Skelett nur rund 50 cm. Von einem oberflächlichen Verscharren des Leichnams kann man aber kaum sprechen.

Sichtet man die Literatur in bezug auf den Beisetzungsmodus, so fällt auf, dass das Verscharren vor allem die Leichen Erhängter betraf beziehungsweise das, was nach langer Zeit am Galgen von ihnen noch übriggeblieben war. Mit Geköpften verfuhr man je nach Ort der Handlung unterschiedlich. Da der Tod durch das Schwert als ehrliche Todesstrafe galt, durften Enthauptete beispielsweise in Zürich gar auf dem Friedhof zu St. Jakob beigesetzt werden. Einer auf bernischem Gebiet durchgeföhrten

und gut beschriebenen Enthauptung in Laupen im Jahre 1846 ist zu entnehmen, dass man den abgeschlagenen Kopf des Gerichteten in eine Schachtel verpackte und vorschriftsgemäss nach Bern schickte. Den Körper stiess man hingegen über das Schafott hinaus in eine vorher dafür ausgehobene Grube und deckte diese anschliessend zu. Spiez als Freiherrschaft mit hoher Gerichtsbarkeit musste sich wohl nicht an diese Verordnung halten, so dass man Kopf und Körper vergraben konnte. Da der Hügel nach drei Seiten stark abfällt, geschah dies wahrscheinlich *unterhalb* des Hochgerichtes, welches auf der Hügelkuppe gestanden haben könnte.

Spiez war bis 1798 eine der fünf alten bernischen Freiherrschaften mit eigenem Landrecht und Banner. Erst mit dem Zusammenbruch des alten bernischen Staates im Jahre 1798 wurde die Hochgerichtsbarkeit Obliegenheit Berns. Demzufolge muss der Skelettfund aus der Zeit vor 1798 stammen.

Über die untere Zeitgrenze der Datierung gibt der einzige Nebenfund im Grab, ein Gewandverschluss (Häftli), grob Auskunft. Nach heutigem Wissensstand waren solche Häftli bereits im 14. Jahrhundert im Gebrauch, so dass der Spiezer Skelettfund aus dem Spätmittelalter oder aus der Neuzeit (bis 1798) stammen dürfte.

Im Gegensatz zu den eingangs erwähnten Tiroler Funden zweier enthaupteter Männer und den meisten der Berner Anatomiepräparate (siehe unten) sind die Beobachtungen am Spiezer Skelett wesentlich schwieriger zu interpretieren. Zwar lässt der getrennt vom Körper liegende Schädel angesichts der ungestörten Fundsituation auch in unserem Fall an erster Stelle an Enthauptung denken. Trotzdem soll vorerst auf andere Hinrichtungsweisen sowie auf verschiedene an Geköpften oft vorgenommenen «Nachbehandlungsarten» eingegangen werden.

Erhängen kann für den Spiezer mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, denn eine Enthauptung beziehungsweise ein Abschneiden des Kopfes nach Erhängen wird in den Quellen nicht erwähnt. Erhängte mussten laut obrigkeitlicher Weisung noch im Jahre 1715 bis zur Vermoderung am Galgen belassen werden. Nur in Fällen besonderer Vergünstigung durfte der Leichnam gleich nach Eintritt des Todes vom Galgen genommen werden.

Des weiteren sind andere im alten Staate Bern tatsächlich angewandte Hinrichtungsarten wie *Ertränken*, *Verbrennen*, *Vierteilen*, *Sieden* (eine seltene Bestrafungsart; für Bern nur für das Jahr 1392 überliefert) ebenfalls aufgrund der Skelettlage *in situ* sowie der anatomischen Position der Knochen (zum Beispiel nicht ausgerenkte Gelenke) sicher auszuschliessen.

In Fällen, in denen nach Gnaden gerichtet wurde, *nagelte man den Kopf* Enthaupteter zur allgemeinen Abschreckung öfters am Galgen oder am Rad auf. Auch dies muss am Schädel nachweisbare Spuren hinterlassen, ausser man nahm sich die Mühe, eine Stange so durchs Hinterhauptsloch zu stossen, dass keinerlei Verletzung der knöchernen Teile erfolgte: eine schwer vorstellbare und unwahrscheinliche Handlungsweise. Der Spiezer Schädel zerbrach beim Ablösen der Erde als Folge einer Präformation durch die oberflächliche Lagerung im Boden, zeigt aber heute nach seiner Rekonstruktion keine lochartigen Defekte als Hinweis auf erfolgtes Aufnageln des Kopfes. Der Verlauf der Frakturlinien lässt auch kein Muster erkennen, wie es bei einer direkten Gewalteinwirkung zum Beispiel durch Erschlagen zu erwarten wäre.

Quellen besagen, dass der Körper Enthaupteter wie auch anderswie Hingerichteter oft *nachträglich gerädert* wurde. Dabei stiess der Scharfrichter mit dem Rad von oben auf den ausgestreckt auf dem Rücken Liegenden herab, um so die Glieder zu brechen. Die Stosswirkung wurde oft zusätzlich gefördert, indem man Arme und Beine mit scharfkantigen Hölzern unterlegte oder das Rad gar mit «scharfen eysen» beschlug (bei einer Räderung in Bern im Jahre 1534). Gliederbrechen mittels Stöcken scheint in unserem Gebiet dagegen nicht angewandt worden zu sein. Nach dem Brechen «flechtete» man die Glieder zwischen die Radspeichen und stellte das Ganze zur Schau. An den Extremitätenknochen des Spiezer Skelettes fanden sich «alte», nicht konsolidierte Querbrüche lediglich im proximalen Drittel des rechten Oberarmschafftes und im unteren Schaftdrittel des linken Schienbeines. Solche durch Bodendruck – vor allem bei unebener Grabsohle – bewirkte Frakturen werden bei historischen Skeletten häufig beobachtet. Alle anderen Brüche sind neueren Ursprungs, da sie als Unterscheidungsmerkmal helle Bruchkanten aufwiesen. Geräderte dürften dagegen in Ableitung zum überlieferten rohen Vorgehen eine ganze Anzahl Frakturen und andere Knochenverletzungen aufweisen (Querfrakturen, Trümmer- und Stückbrüche). Eine «Nachbehandlung» durch Rädern oder Kopfaufnageln wurde nach den Befunden also nicht vorgenommen, vielmehr deuten alle Beobachtungen darauf hin, dass Kopf und Leib kurz nach dem Tod gemeinsam vergraben wurden.

Wenden wir uns nun der *Enthauptungshypothese* zu. Vorab seien zum besseren Verständnis der Befunde an den Knochen einige Angaben zur Enthauptungsart gemacht:

Bei der gut beschriebenen Enthauptung von 1846 in Laupen errichtete man ein Schafott, welches in einer über einen Meter hohen Erdterrasse bestand. In dessen Mitte war ein hölzerner (wohl niedriglehninger) Stuhl in den Boden gerammt worden, an dessen Rückenlehne man den Verurteilten band. Nach bildlichen Überlieferungen musste der Verurteilte andernorts am Boden knien. Seltener wurde der Schwerthieb im Stehen empfangen. Enthaupten mit dem Beil kam wenig vor. Nach Schild wurde vor allem in älteren Zeiten auch ein Richtbock verwendet, über den der Verurteilte den Hals legen musste. In solchen Fällen wurde mit Beil und Schlegel gerichtet, das heisst, das Beil wurde auf den Hals gesetzt, und mit dem Schlegel führte man dann einen gezielten Schlag auf das Beil aus. Solches Vorgehen erhöhte die Treffsicherheit gegenüber der für die jüngere Zeit beschriebenen Enthauptung frei Hand durch den Scharfrichter. Hier wie andernorts galt Köpfen als eigentliches Kunsthantwerk, welches vom Scharfrichter Geschick und Körperkraft erforderte. Aus freier Hand musste er mit einem einzigen Hieb mit dem oft über ein Meter langen zweischneidigen Schwert den Kopf abschlagen. Dabei wurde die Treffsicherheit erschwert durch die notwendige halbe Drehung des Oberkörpers, die erforderlich war, um genügend Schwung zu erreichen. Der jeweilige Scharfrichter von Bern war deshalb nicht nur in der bernischen Landschaft tätig, sondern wurde auch von «fremden» Städten und Herren angefordert. Dass die Enthauptung aber auch einem im Handwerk geübten Scharfrichter nicht stets auf den ersten Hieb, sondern nicht selten erst nach zwei bis drei Streichen gelang, zeigen zum Beispiel ein Anatomiepräparat im Anatomischen Institut der Universität Bern sowie die ausführliche Beschreibung der schlecht gelungenen Hinrichtung der Anführer der Henziverschwörung im Jahre 1749 in Bern.

In solchen Fällen entstanden nicht nur an der Wirbelsäule, sondern auch im Bereich der Schulterregion Verletzungen. Am Spiezer Skelett fanden sich zwar scharfkantige Brüche an beiden Schulterblättern. Aufgrund ihrer Bruchrichtung sind sie aber nicht sicher im Zusammenhang mit der Enthauptung zu sehen. Von den Rippen ist das erste Paar unversehrt, die übrigen sind zu schlecht erhalten, um einen Spuren-nachweis zu ermöglichen.

Im Falle einer Enthauptung sind im günstigen Fall auch an der historischen Halswirbelsäule Durchtrennungsspuren zu erwarten. Werfen wir einen Blick auf das Vergleichsgut.

In der Sammlung des Anatomischen Institutes der Universität Bern werden sieben montierte Halswirbelsäulen aufbewahrt². Sie stammen von den letzten im Kanton Bern erfolgten Hinrichtungen.

Wegen der immer wieder vorkommenden Fälle unbefriedigender, also erst auf den zweiten oder dritten Hieb gelungener Hinrichtungen erfolgte am 27. November 1835 im bernischen Grossen Rat der Antrag auf die Einführung einer Guillotine nach französischem Vorbild. Dazu wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben. Die diesem Gutachten unter anderem zugrunde liegenden sieben Präparate sind als wichtige Zeitdokumente erhalten geblieben. Zur Errichtung einer Guillotine kam es jedoch nicht mehr.

Bezeichnet sind die mazerierten Halswirbelsäulen der Präparate des Anatomischen Instituts mit Namen des Hingerichteten, Hinrichtungsart, -ort und -datum. In der Arbeit von Michel finden sich zusätzliche Angaben (Beruf, Straftat usw.) sowie Berichte von Augenzeugen zur Haltung und Persönlichkeit dieser Verurteilten und die Beschreibung ihres letzten Ganges zum Schafott. Für den Spiezer Fund sind hier die Hiebspuren von Interesse sowie die Tatsache, dass alle sieben Fälle Hinrichtungen mit dem Schwert repräsentieren. Davon zeugen die glatten und meist scharfen Durchtrennungsflächen an den Wirbelkörpern und/oder -bögen. Hingegen weisen drei Präparate für die Interpretation des Spiezer Fundes aussagekräftige Befunde auf. In einem Fall liegt eine ähnliche Absprengung des Wirbelbogens vor (vergl. Abb. 4). Da hier der Hieb etwas höher lag als beim Spiezer Halswirbel, vermochte er die Seitenfortsätze ungefähr in der Mitte zu treffen und auch noch den Wirbelkörper zu tangieren. Bei einem einige Millimeter tiefer, unterhalb der unteren Gelenkflächen liegenden Auftreffniveau werden die oberen Gelenkfortsätze des benachbarten unteren Wirbels getroffen, wie dies an einem weiteren Anatomiepräparat gut zur Darstellung kommt. Im dritten Fall ist der Wirbelbogen beidseitig an der Basis abgesprengt. Hiebflächen sind nur am benachbarten unteren Wirbel vorhanden.

Am Spiezer Skelett stellen sich die anatomischen und radiologischen Befunde an den Wirbeln wie folgt dar: Die mit dem *Rumpf* noch im Verband gelegenen Wirbel sind derart stark korrodiert (Abb. 2), dass allenfalls vorhandene Hiebspuren abgewittert sind und sich heute der Beobachtung entziehen.

An den *Schädel*, das heisst ans Hinterhauptsloch schlossen sich im Grab fünf anatomisch richtig liegende Halswirbel an.

Die ersten vier sind annähernd intakt (Abb. 3), der Körper des 5. Halswirbels ist in der Mitte längs gespalten und das Mittelstück des Wirbelbogens beidseitig abge-

trennt, wobei diese Bruchkanten in der Lupeninspektion relativ scharfkantig erscheinen (Abb. 4). Die Spitze des Dornfortsatzes fehlt, vermutlich durch Beschädigung im Boden, da die Bruchränder in diesem Bereich unregelmässig und zersplittert sind.

Nach den Röntgenbefunden³ können die beobachteten Brüche am 5. Halswirbel durch eine Enthauptung verursacht werden, sind jedoch auch bei anderen Gewalteinwirkungen festzustellen.

Verständlicherweise sind Rückschlüsse auf den Schwerthieb an sorgfältig präparierten Anatomieskeletten eher möglich als an Knochen, welche jahrhundertelang in einem wurzelreichen Boden lagen und deshalb starke Oberflächenabwitterung aufweisen. Trotzdem erlaubt der Vergleich des Spiezer Fundes mit den Präparaten wichtige Aussagen:

Eine Enthauptung durch das Schwert bei annähernd aufrechter Kopfhaltung (Sitzten auf dem Stuhl) bewirkt im typischen Fall einen zur Körperlängsachse queren bis leicht schrägen Bruchverlauf durch Wirbelbogen und -körper. Damit sind die Frakturen am 5. Halswirbel des Spiezer Mannes nur dann vereinbar, wenn der Hieb unterhalb des Gelenkfortsatzes dieses Wirbels auftrat und damit quere Schnittflächen am 6. benachbarten (nicht erhaltenen) Wirbel hinterliess.

Eine weitere Deutungsmöglichkeit⁴ ergibt sich aus der Überlegung, dass eine Enthauptung durch das Schwert ein anderes Frakturenmuster erzeugt als eine Köpfung über einen Richtbock mittels eines Beiles. Beugt der Verurteilte den Hals über den Bock, tritt beim Schlag von oben und gleichzeitigem Widerlager unten eine Quetschung der Halspartie mit möglicher Berstung des getroffenen Wirbels ein.

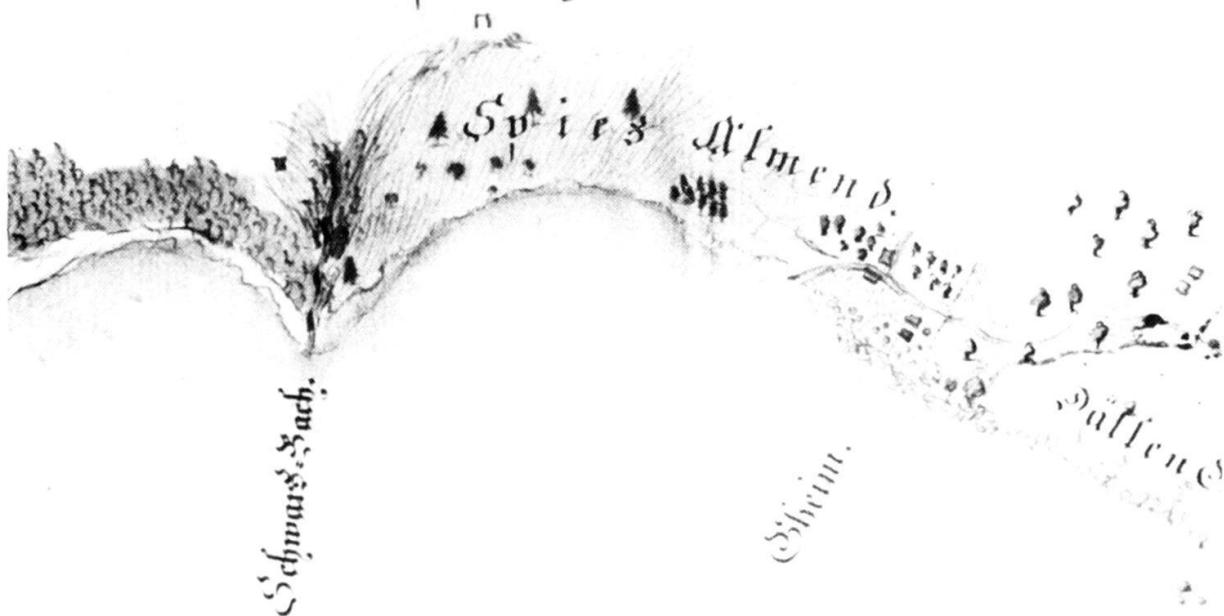
Unter dem Aspekt «Köpfung über den Bock» ist die Entstehung der Brüche am 5. Halswirbel des Spiezer Mannes ebenfalls erklärbar.

Das Fazit der Untersuchungsergebnisse ist, dass die Ortsbezeichnung «Galgen» und die Lage des Skelettfundes von 1984 eine Hinrichtungsstätte auf dem Spiezer Hubel belegen. Auch die Befunde an den Knochen lassen sich gut mit der Enthauptungshypothese vereinbaren. Ob der junge Mann durch Schwert- oder Beilhieb hingerichtet wurde, ist nicht mehr auszumachen. Verschiedene Kriterien sprechen gegen die Möglichkeit der Anwendung anderer Arten von Todesstrafen sowie gewisser Nachbehandlungsweisen.

Da Hingerichtete oft am Galgenplatz verscharrt oder vergraben wurden, also am verschmähten und von «ehrlichen» Leuten gemiedenen Ort, besteht durchaus die Chance, dass auf dem Spiezer Grundstück noch weitere Skelettfunde getätigten werden können, die uns neue Einblicke in die Geschehnisse an diesem Galgenplatz gewähren.

Enthauptung galt als die ehrenhafteste aller Arten von Todesstrafen und wurde anfangs vor allem als Urteil bei «ehrlichem Totschlag» ausgesprochen. Im Gegensatz dazu wurde ein Totschlag dann als «unehrlich», das heisst als Mord taxiert, wenn er heimlich oder aus Gewinnsucht erfolgt war. Mord wurde im allgemeinen mit Rädern gesühnt. Später bestrafte man jedoch die schweren Verbrechen ebenfalls mit Enthauptung, wenn bei diesen «nach Gnaden» gerichtet wurde. In solchen Fällen nagelte man den Kopf aber vielfach auf dem Hochgericht auf, während der Körper unter dem Galgen verscharrt oder vergraben wurde. Obwohl Enthauptung eigentlich als Männerstrafe galt, wurden im alten Staate Bern viele Frauen mit dem Schwert hingerichtet.

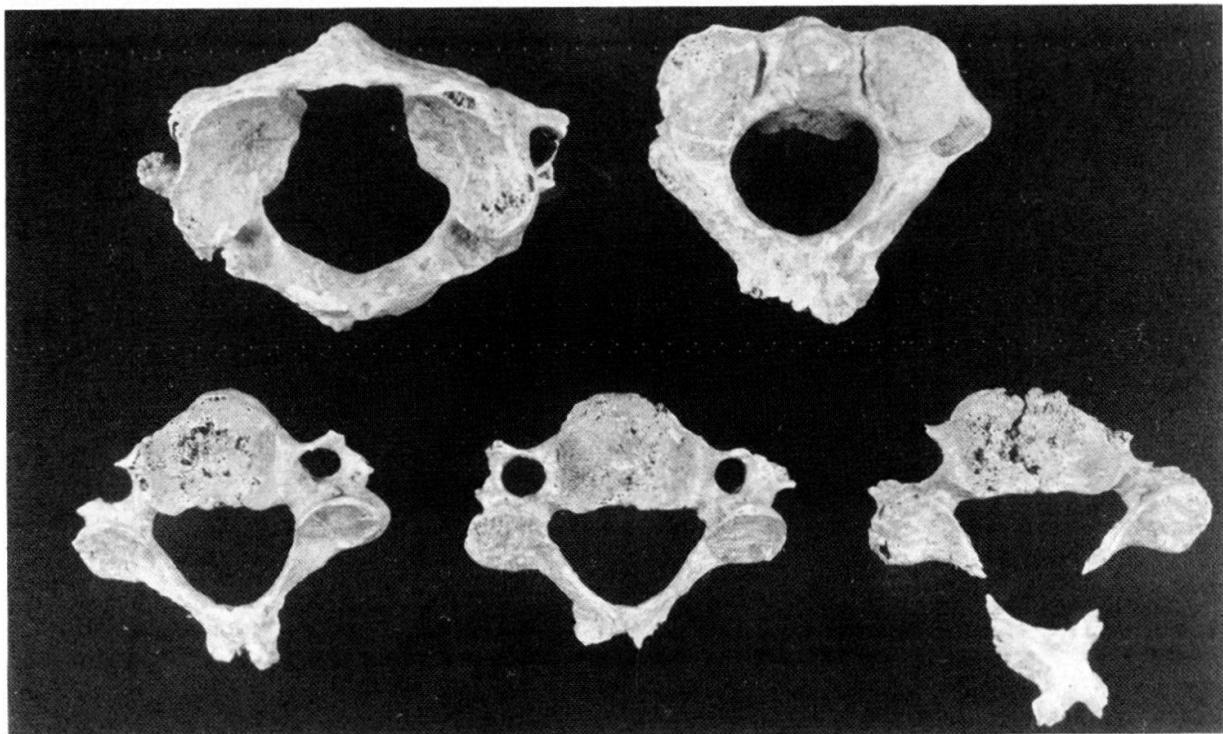
Spiez Galgen.



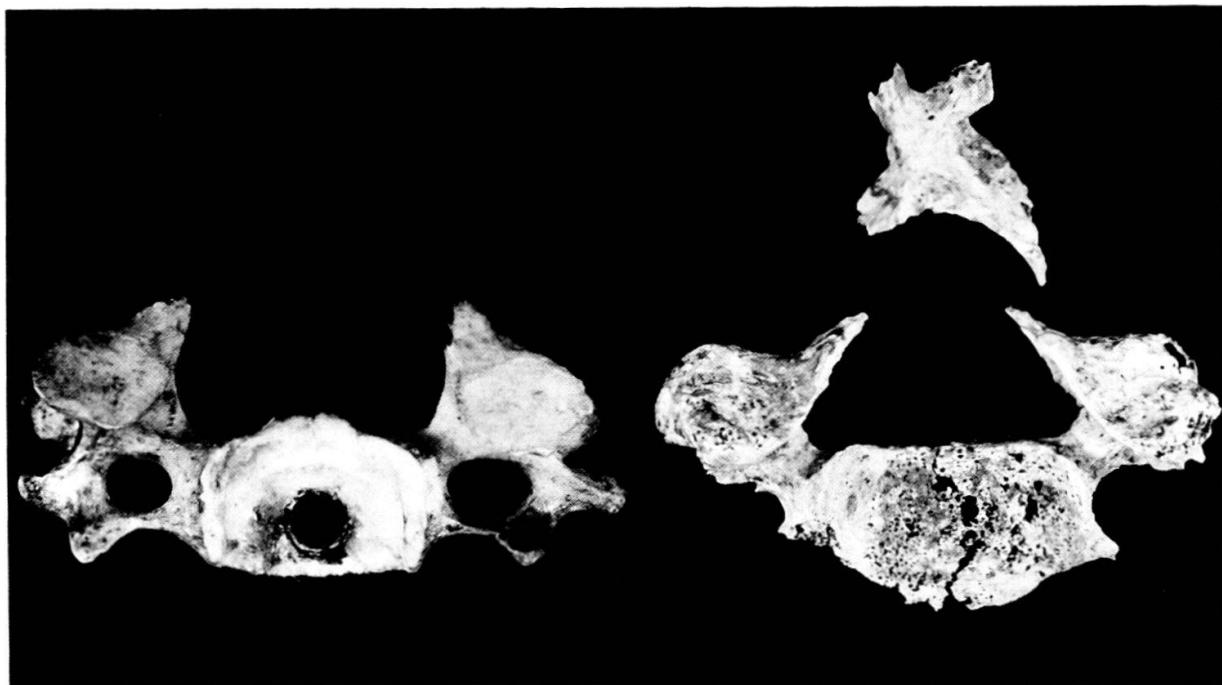
Ausschnitt aus der Thunerseekarte von Johann Jakob Brenner, 1771, mit dem Uferstreifen bei Spiez und dem ehemaligen Standort des «Spiez Galgen». (Staatsarchiv des Kantons Bern AA V, Brienz-Thunersee Nr. 1). (Foto L. Schäublin).



Der Skelettfund von Spiez aus dem Jahr 1984 mit dem zwischen den Beinen liegenden Schädel. Aufgrund der Arm- und Beinlage kann vermutet werden, dass der Leichnam ohne grosse Sorgfalt in die Grube gelegt wurde, eventuell liess man ihn sogar hineinfallen. Hingegen erlaubt der fest geschlossene Mund keinen Hinweis auf die beim Tode innegehabte Stellung (zusammengebissene Zähne!). (Foto ADB).



Die mit dem Schädel noch im Verband gelegenen ersten fünf Halswirbel, von denen die ersten vier unversehrt sind. (Foto L. Schäublin).



Der fünfte Halswirbel des Spiezer Mannes links im Bild. Rechts der dritte Halswirbel der 1861 in Langnau mit dem Schwert hingerichteten Verena Wyssler mit ähnlicher Wirbelbogenabspaltung. Die Durchtrennungsflächen sind bei Verena Wyssler im Bereich der unteren kleinen Wirbelbogengelenke und am nächsten, vierten Halswirbel ausgebildet. Solche könnten beim Spiezer Mann ebenfalls am nächsten (nicht erhaltenen Wirbel) vorhanden gewesen sein. (Foto L. Schäublin).

Für jede Verbrechensform betrachtete man eine bestimmte Art von Todesstrafe – auf alte kultische Vorstellungen zurückgehend – als angemessen: Auf Diebstahl erfolgte Erhängen, Fälscherei und Urkundenfälschung wurden mit Sieden im Kessel gesühnt, Brandstiftung und Ketzerei mit Tod durch Feuer bestraft. Dem Mörder galt das Rad. Hochverrat wurde mit Vierteilen bestraft, welches man in Bern jedoch immer durch vorherige Enthauptung milderte. Ein rein militärischer Strafvollzug war in späterer Zeit das Erschiessen; v. Tscharner nennt dazu einen Fall für das Jahr 1794.

Allerdings geht aus den Quellen deutlich hervor, dass diese Regeln nicht streng innegehalten wurden. Nicht selten, besonders seit dem 17. Jahrhundert, wurde die eigentliche Todesstrafe gemildert (sogenanntes Retentum). In Fällen, in denen nach altem Brauch Rädern oder Verbrennen oder anderes als Strafe anstand, tötete der Scharfrichter auftragsgemäss die Verurteilten kurz vor dem eigentlichen Strafvollzug auf unauffällige und fürs Publikum unbemerkbare Weise, zum Beispiel durch Erdrosseln, oder man gewährte dem Opfer beim Feuertod eine Erleichterung, indem man ihm ein Pulversäcklein umband. Auch die Enthauptung wurde nicht selten als Milderung des eigentlichen Urteils eingesetzt, weshalb in unserem Fall die Frage nach einem zusätzlichen Rädern oder Aufnageln des Kopfes nach der Exekution gestellt werden musste.

Da man das Strafrecht also keineswegs starr handhabte, sondern lokale, politische und vor allem zeitbedingte Schwankungen einfließen liess, ist es beim Spiezer Mann nicht möglich, aus der wahrscheinlichen Enthauptung auf die *Art* des begangenen Verbrechens zu schliessen.

Auch aus dem noch jugendlichen Alter lässt sich kein Anhaltspunkt auf den Schweregrad des Vergehens ableiten, denn junge Leute von 15 bis 20 Jahren traf mitunter ebenfalls die volle Härte des Gesetzes, nach dem Grundsatz, «die Bosheit erfülle das Alter», und längst nicht immer wurde die Todesstrafe in eine Anzahl Jahre Schallengewerk (Zuchthaus) umgewandelt. Beim Schallengewerk musste der Delinquent Arbeiten im Sinne des Gemeinwohls verrichten (zum Beispiel Strassenarbeit). Dabei wurde ihm ein Fussring mit Eisenkugel oder ein Holzring mit Glocke umgehängt, welche bei jeder Bewegung ertönte (Verurteilung zum Schellenwerk). Beispiele belegen, dass sogar bei Kindern von mehr als 10 Jahren harte Arten von Todesstrafen wie Verbrennen angewandt wurden. Erst mit dem Beginn des Aufklärungszeitalters wurden jugendliche Delinquenten nicht mehr mit Todesstrafen, sondern nur noch mit Schallengewerk belegt.

Der gedankliche Vergleich mit den Verhältnissen im 20. Jahrhundert und der heute teilweisen Hinwendung zu «humanen» Hinrichtungsmethoden (Elektrischer Stuhl, Giftspritzen usw.) sei dem Leser überlassen.

Anmerkungen

- ¹ Diesen Hinweis verdanken wir Herrn A. Stettler, Spiez.
- ² An dieser Stelle sei Herrn Dr. h.c. W. Weber, Präparator am Anatomischen Institut der Universität Bern (Direktor: Prof. Dr. E. Weibel), für die leihweise Überlassung der Präparate zu Vergleichszwecken herzlich gedankt.
- ³ Wir danken Herrn Dr. G. Robotti, Institut für Diagnostische Radiologie der Universität Bern, für die Begutachtung der Röntgenbilder.
- ⁴ Für die Mithilfe beim Rekonstruktionsversuch möchten wir Herrn PDDr. med. A. Stofer, Gerichtlich-medizinisches Institut der Universität Bern, herzlich danken.

Literatur

- BÄHLER, EDUARD: Lebenserinnerungen. Bern, 1912.
- ERLACH, HARALD VON: Der Folterprozess im alten Staate Bern. Diss. Bern, 1948.
- FEHR, HANS: Das Recht im Bilde. Erlenbach-Zürich; München; Leipzig, 1923.
- FEHR, HANS: Folter und Strafe im alten Bern. (Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 66, 1930, 193–202.)
- HEUBACH, ALFRED: Der Weinbau in der Gemeinde Spiez. (Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1968, 1–21.)
- HOLZER, FRANZ JOSEF: Halswirbel bestätigen die Ortsbezeichnung Galgenbichl. Innsbruck, 1972.
- MICHEL, HANS A.: Beiträge zur Todesstrafe im Kanton Bern im 19. Jahrhundert. (Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1969, 127–150.)
- Oberländer Volksblatt, Beilage Hardermannli, 1976, Nr. 13, 27. Juni.
- RUOFF, W.H.: Vom Scharfrichter und Wasenmeister im alten Zürich. (Schweizerisches Archiv für Volkskunde 34, 1935, 1–27.)
- SCHILD, WOLFGANG: Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtssprechung. München, 1980.
- SOMMER, PETER: Scharfrichter von Bern. Bern, 1969.
- STRAHM, HANS: Geschichte der Stadt und Landschaft Bern. Bern, 1971.
- TSCHARNER, HANS-FRITZ VON: Die Todesstrafe im alten Staate Bern. Diss. Bern, 1936.
- WOOD JONES, FREDERIC: The examination of the bodies of 100 men executed in Nubia in Roman times. (The British Medical Journal 1, 1908, 736–737.)